

Die Sache mit der Krankmeldung

Stand: 01/2024

„Mir haben sie einen Tag Gehalt abgezogen, weil ich Donnerstag und Freitag krank, aber am Montag wieder in der Schule war. Die wollen doch tatsächlich eine Krankschreibung für den Sonntag. Das kann doch nicht wahr sein!“ Kollegin Z., angestellte Lehrkraft, ist empört. Leider war der Lohnabzug korrekt.

Das sollte man wissen:

Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeiter*innen haben die Pflicht, die Schulleitung unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie den Dienst wegen Krankheit nicht aufnehmen können. In der Regel läuft das per Telefon.

Ärztliches Attest ab wann?

Angestellte brauchen eine ärztliche Krankschreibung, wenn sie länger als drei **Kalendertage**, Beamt*innen, wenn sie länger als **drei Arbeitstage** ausfallen. Diese unterschiedliche Regelung für Angestellte und für Beamt*innen muss man beachten. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist in der Krankschreibung ausgewiesen. Dauert die Erkrankung länger an, ist eine Verlängerung notwendig.

Was bedeutet das für unser Beispiel?

Kollegin Z. - tarifbeschäftigt - erkrankt am Donnerstag. Sie ruft die Schulleitung an und erklärt, dass sie möglicherweise am Montag wieder erscheinen kann. Freitag fühlt sie sich noch nicht fit, es geht aber schon bergauf. Sie verzichtet auf den Arztbesuch und erscheint Montag wieder zum Dienst.

Korrekt gehandelt hätte sie zwei Möglichkeiten gehabt:

Am Freitag den Arzt aufsuchen und sich bis Sonntag krankschreiben lassen oder alternativ am Samstag der Schulleitung den Dienstantritt für Sonntag melden - z.B. per Mail.

Für ihre verbeamtete Kollegin S. hätte bei dieser Fallkonstellation die Erkrankung nur zwei Arbeitstage betragen, ein Attest wäre also bei Dienstantritt am Montag oder Dienstag noch nicht erforderlich.

Digitale Krankschreibung

Das nun vorgeschriebene digitale Attest für gesetzlich Versicherte führt dazu, dass diese der Schulleitung kein schriftliches Attest mehr aushändigen können. Das Attest wird elektronisch den Schulbehörden übermittelt und diese müssen es weiterverarbeiten. Für privat Versicherte gibt es zurzeit noch die Papierform, die der Schule zugestellt werden muss.

Krankschreibung und Ferien

Wenn die ärztliche Krankschreibung bis zu einem Tag in den Schulferien bzw. bis zum letzten Schultag vor den Schulferien reicht, dann müssen Beschäftigte - Angestellte und Beamt*innen - unbedingt bei der Schulleitung den Dienstantritt melden, andernfalls gelten sie als krank mit den entsprechenden Folgen: Krank ohne Attest, also Gehaltskürzung und eventuell sogar dienst- bzw. arbeitsrechtliche Unannehmlichkeiten.

Rechtsquellen:

Allgemeine Dienstordnung NRW §15 (Beamt*innen und Angestellte)

Entgeltfortzahlungsgesetz §5 (nur Angestellte)